VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 28. März 1944	Nr. 14

Inhalt

Verordnung
über die Vereinheitlichung des Krankentransportes im Generalgouvernement.

Vom 16. Februar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens wird der Krankentransport einheitlich dem Deutschen Roten Kreuz übertragen.

§ 2

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Krakau, den 16. Februar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung
über die Erhebung einer Beförderungsteuer.

Vom 2. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen unterliegt einer Steuer nach dieser Verordnung (Beförderungsteuer).

(2) Der Brief- und Paketverkehr der Deutschen Post Osten und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebs fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2

Der Steuer unterliegt die Beförderung von Personen und Gütern innerhalb des Gebiets des Generalgouvernements.

§ 3

(1) Von der Steuer sind befreit:

1. die Personenbeförderung im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und die Gepäckbeförderung im Militärgepäckverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt,
2. die Beförderung von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen,
3. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehr.

(2) Im nichtöffentlichen Güterverkehr sind außerdem von der Steuer befreit:

1. die Beförderung von Abfallstoffen auf Halden oder sonstige Ablagerungsstätten und die Be-

förderung von Versatzstoffen im Bergbaubetrieb,

2. sonstige Beförderungen auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (Werkbahnen, Grubenbahnen usw.),
   a) wenn die Beförderung innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnt und endet,
   b) wenn die Bahnanlage nicht länger als 15 Kilometer ist,
   c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,
   d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird.

§ 4

(1) Die Steuer wird von dem Preis berechnet, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten oder im nichtöffentlichen Verkehr nach § 6 der Berechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 5, 6) bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz zu lassen. Inwieweit im grenzüberschreitenden Verkehr bei Berechnung der Steuer kurze Beförderungsstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen).

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) bestimmt auch, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehr der Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreis bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 5

(1) Als Beförderungspreis gelten im Eisenbahnverkehr und im Eisenbahnfährverkehr die Personenfahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

(2) Nicht zum Beförderungspreis gehören die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstandenen Gebühren.

§ 6

(1) Werden Güter im nichtöffentlichen Verkehr für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist der Berechnung der Steuer derjenige Betrag als Beförderungspreis zugrunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen sind, wenn sie nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 steuerfrei ist, als Beförderungspreis 2 Groschen für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

(2) Kommt eine Einigung mit dem Betriebsunternehmer darüber, welcher Betrag gemäß Abs. 1 Satz 1 der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, nicht zustande, so ist das Steueramt befugt, diesen Betrag vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung im Rechtsmittelverfahren selbständig zu bestimmen und danach die Steuer zu erheben.

§ 7

(1) Steuerschuldner ist die Person, die den Beförderungspreis zu zahlen hat, soweit nicht im Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsunternehmer haftet neben dem Steuerschuldner für die Steuer.

(2) Der Betriebsunternehmer hat die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten.

(3) Im nichtöffentlichen Güterverkehr (§ 6) ist der Betriebsunternehmer Steuerschuldner.

§ 8

Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Steuer in diese einzurechnen. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Im Verhältnis zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Steuerschuldner (§ 7 Abs. 1) gilt die Steuer als Teil des Beförderungspreises, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, der Geltendmachung im Rechtsweg, des gesetzlichen Pfandrechts und der Erstattung bei nachträglicher Änderung der Frachtberechnung.

(2) Für Ansprüche, die dem Unternehmer wegen der Zahlung nachgeforderter Steuerbeträge gegen den Steuerschuldner zustehen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tags, an dem die Nachzahlung erfolgt ist.

§ 10

(1) Bei der Personenbeförderung beträgt die Steuer

in der 1. Fahrklasse 16 vom Hundert
„ „ 2. „ 14 „ „
„ „ 3. „ 11 „ „

des Beförderungspreises.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen nur zwei Fahrklassen, so beträgt die Steuer in der höheren Fahrklasse 14 vom Hundert, in der niedrigeren Fahrklasse 11 vom Hundert des Beförderungspreises. Besteht bei einem Unternehmen nur eine Fahrklasse, so beträgt die Steuer 12 vom Hundert des Beförderungspreises. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

(3) Im Gepäckverkehr beträgt die Steuer 12 vom Hundert des Beförderungspreises.

(4) Im Straßenbahnverkehr beträgt die Steuer bei der Personenbeförderung 6 vom Hundert des Beförderungspreises.

§ 11

Bei der Güterbeförderung beträgt die Steuer 7 vom Hundert des Beförderungspreises.

§ 12

Wird demjenigen, der den Beförderungspreis zu zahlen hat, die Steuer vom Betriebsunternehmer nicht besonders berechnet, so sind die Steuersätze der §§ 10 und 11 von einem Betrag zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Steuer den an den Unternehmer zu zahlenden Betrag ergibt.

§ 13

(1) Beförderungsunternehmen des Generalgouvernements einschließlich der Ostbahn haben dem Kreis(Stadt)hauptmann (Finanzinspekteur), der nach dem Sitz ihrer Geschäftsleitung örtlich zuständig ist, nach näherer Bestimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) Nachweisungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten.

(2) Auf Grund dieser Nachweisungen wird die Steuer vom Finanzinspekteur festgesetzt und, soweit sie noch nicht entrichtet ist, erhoben.

§ 14

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann zulassen, daß die Steuer auch von anderen Beförderungsunternehmen gemäß § 13 entrichtet wird, wenn der Betriebsunternehmer im Generalgouvernement eine Niederlassung besitzt oder einen im Generalgouvernement wohnhaften Vertreter bestellt hat. Der Vorsteher der inländischen Niederlassung und der nach Satz 1 bestellte Vertreter haben dieselben Verpflichtungen wie der Betriebsunternehmer.

§ 15

(1) Soweit die Steuer im Personenverkehr nicht nach den §§ 13 und 14 entrichtet wird, dürfen Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen befördert werden, aus denen der um die Steuer erhöhte Beförderungspreis ersichtlich ist.

(2) Die Steuer ist für die auszugebenden Fahrausweise im voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer wird erfüllt durch Zahlung des Steuerbetrags an das nach dem Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens zuständige Steueramt gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrausweise.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann zulassen, daß die Fahrausweise ohne vorherige Steuerentrichtung abgestempelt werden oder daß eine Abstempelung unterbleibt und die Steuer erst nach Veräußerung der Fahrausweise entrichtet wird.

§ 16

(1) Soweit die Steuer im öffentlichen Güterverkehr nicht nach den §§ 13 und 14 entrichtet wird, dürfen die Güter nur dann befördert werden, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgestellt wird. Güter, die vom Reich oder vom Ausland nach dem Generalgouvernement befördert worden sind, dürfen nur dann abgeliefert werden, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgehändigt wird. Auf Güter, die nach § 3 von der Steuer befreit sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(2) Güter, die im Generalgouvernement auszuhändigen sind, sind vor der Aushändigung dem für den Ort der Aushändigung zuständigen Steueramt schriftlich anzumelden. Güter, die nach dem Reich oder dem Ausland bestimmt sind, müssen vor Überschreitung der Grenze der Steuerstelle schriftlich angemeldet werden, die dem Grenzausgangspunkt am nächsten liegt. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Güter bei einem anderen Steueramt und zu einem anderen Zeitpunkt angemeldet werden können.

(3) Die Anmeldung hat die beförderten Güter und den Beförderungspreis zu enthalten. Mit der Anmeldung sind die Frachturkunden, wenn sie die Sendung begleiten, andernfalls Abschriften der Frachturkunden vorzulegen.

(4) Die Steuer ist gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten.

§ 17

Soweit die Steuer im nichtöffentlichen Verkehr nicht nach § 14 entrichtet wird, sind die beförderten Güter nach näherer Bestimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) dem für das Betriebsunternehmen örtlich zuständigen Steueramt binnen 14 Tagen nach Ausführung der Beförderung schriftlich unter Einzahlung der Steuer anzumelden. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung des Steueramts zum Zwecke der Steuerberechnung Anschreibungen zu machen.

§ 18

Ist der Betriebsunternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarung mit einem Dritten gebunden, so stehen diese Vereinbarungen solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Steuer bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

§ 19

Unterliegen die Tarife obrigkeitlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind obrigkeitliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise, wenn die Steuer in den Beförderungspreis eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers insoweit zu ändern, als das nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 20

Auf das Verfahren bei der Beförderungsteuer finden die Vorschriften der Steuerordnung vom 15. März 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1936 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 14 Pos. 134) und der Siebenten Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 17. November 1939 über Steuerrecht und Steuerverwaltung vom 30. Juli 1940 (VBlGG. II S. 409) Anwendung.

§ 21

(1) Beförderungsleistungen, die unter diese Verordnung fallen, sind umsatzsteuerfrei.

(2) Urkunden, die eine unter diese Verordnung fallende Beförderung von Personen und Gütern zum Gegenstand haben, sind stempelsteuerfrei.

§ 22

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann die Festsetzung der Steuer in einem Pauschbetrag für Fälle zulassen, in denen die genaue Feststellung des Steuerbetrags mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder hohen Kosten verbunden sein würde.

§ 23

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt:

1. im Wege der Anordnung die Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsteuer zu unterwerfen,

2. andere Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen,
3. beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere, über die Vorschriften des § 3 hinausgehende Steuerbefreiungen zu gewähren.

§ 24

Diese Verordnung ist für die Beförderung von Personen und Gütern durch die Ostbahn mit Wirkung vom 1. April 1943 an anzuwenden. Im übrigen tritt sie am 1. April 1944 in Kraft.

Krakau, den 2. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über den Schutz des Heldengedenktages des deutschen Volkes im Generalgouvernement.

Vom 9. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Am Heldengedenktag des deutschen Volkes sind für die Dauer des Krieges bis 24 Uhr alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern es sich nicht um deutsche Veranstaltungen handelt, bei denen der Bedeutung dieses Tages entsprechende soldatische und heroische Charakter gewahrt ist.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 2 der Zweiten Verordnung über die Feiertage im Generalgouvernement vom 19. Mai 1941 (VBlGG. S. 285) bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12. März 1944 in Kraft.

Krakau, den 9. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1 Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12.— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).